

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL
OF THE EUROPEAN
PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 704/91 - 3.2.1

Anmeldenummer: 88 117 632.5

Veröffentlichungs-Nr.: 0 321 674

Bezeichnung der Erfindung: Fußraumauskleidungsteil zum Einbau in Kraftfahrzeuge

Klassifikation: B60R 13/08, B60N 3/04

ENTSCHEIDUNG
vom 11. September 1992

Anmelder: Pelzer, Helmut

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja)"



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 704/91 - 3.2.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 11. September 1992

Beschwerdeführer: Pelzer, Helmut
Neue Straße 5
W - 5804 Herdecke-Ende (DE)

Vertreter: Schneider, Wilhelm, Dipl.-Phys.
Merckelbachweg 3
W - 4770 Soest (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.06.077 des Europäischen Patentamts vom 17. Mai 1991, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 88 117 632.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: S. Crane
W.M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 88 117 632.5 wurde mit Entscheidung vom 17. Mai 1991 von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand des ursprünglich eingereichten Anspruchs 1 zwar neu sei, aber nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Die Prüfungsabteilung stützte ihre Auffassung auf das vorveröffentlichte Dokument

(D1) DE-A-3 224 161

sowie auf die allgemeinen Kenntnisse des Fachmanns.

- III. Der nach wie vor geltende ursprünglich eingereichte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Fußraumauskleidungsteil zum Einbau in Kraftfahrzeuge, bestehend aus einem flächigen vorgeformten Polyurethan-Formteil,

dadurch gekennzeichnet,

daß an das Formteil (1) randseitig und gegebenenfalls auch an Ausschnitten desselben eine über den entsprechenden Rand vorstehende Dichtlippe (2) aus gleichem Werkstoff angeformt ist, und daß die Dichtlippe (2) durch eine Einlage (3) verstärkt ist, die bis in das Formteil hineinreicht und vom Material des Formteils (1) umhüllt ist."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 richten sich auf bevorzugte Ausführungsformen des Fußbraumauskleidungsteils nach dem Anspruch 1.

- IV. Nach der in der angefochtenen Entscheidung dargelegten Auffassung der Prüfungsabteilung unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 1 vom Stand der Technik nach dem Dokument D1 lediglich dadurch, daß das beim Stand der Technik verwendete Schaumstoffteil ein vorgeformtes Polyurethan-Formteil sei. Die Verwendung eines Polyurethan-Formteils sei jedoch für den Fachmann ohne weiteres naheliegend, da die Herstellung von Schaumstoff-Formteilen aus Polyurethan allgemein bekannt sei.
- V. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung ist am 2. Juli 1991 Beschwerde eingelegt worden. Die Beschwerdegebühr ist am 16. Juli 1991 entrichtet worden. Am 31. August ist die Beschwerdebegründung eingegangen.

Der Beschwerdeführer (Anmelder) beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Basis der ursprünglich eingereichten Unterlagen zu erteilen.

Zur Stützung seines Antrags trägt der Anmelder im wesentlichen vor, daß der Anmeldungsgegenstand und der Stand der Technik nach dem Dokument D1 sowohl im Hinblick auf den Aufbau als auch die Zielsetzung völlig unterschiedlich seien.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ und ist daher zulässig.

2. Laut der Beschreibungseinleitung der vorliegenden Anmeldung ist es bei bekannten gattungsgemäßen Auskleidungsteilen nachteilig, daß sie zwar relativ maßgenau angefertigt werden können, jedoch der Einbauort im Kraftfahrzeug, beispielsweise der Boden eines Kraftfahrzeuges, üblicherweise durchaus erhebliche Toleranzen aufweist, so daß eine dichte Anlage in den Randbereichen oder auch an Durchbrüchen oder dergleichen nicht erreicht werden könne. Durch eine derartige Spaltenbildung werde die Schalldämmung in erheblichem Maße gemindert.

Ausgehend von diesem Stand der Technik liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, ein Auskleidungsteil der eingangs beschriebenen Art zu schaffen, welches auch bei vorhandenen Einbautoleranzen unter Vermeidung von Spalt- und Fugenbildungen verlegt werden kann.

Gemäß der Erfindung wird diese Aufgabe dadurch gelöst, daß an das Formteil randseitig und gegebenenfalls auch an den Ausschnitten desselben eine über den entsprechenden Rand vorstehende Dichtlippe aus gleichem Werkstoff angefertigt ist, und daß die Dichtlippe durch eine Einlage verstärkt ist, die bis in das Formteil hineinreicht und vom Material des Formteils umhüllt ist.

Durch die an das Formteil angeformte Dichtlippe wird die erwünschte Einbaumaßtoleranz erfüllt, da die Dichtlippe sich je nach Untermaß des Einbauortes entsprechend an die Randkante oder auch an die durchgeführten Bauteile anlegen kann, so daß die unerwünschte Spaltbildung vermieden wird. Durch die Verstärkungseinlage wird sichergestellt, daß die relativ dünn ausgebildete Dichtlippe im Gebrauch nicht vom Formteil abgerissen wird.

3. Das Dokument D1 beschreibt eine feuchtigkeitsabweisende Innenverkleidung für ein Automobil, die aus einer fest verpreßten Fasermatte besteht, deren Kanten in Richtung auf die zu verkleidende Wand abgebogen sind. Auf der Oberseite der Fasermatte ist eine Dekor-Folie, z. B. eine Schaumfolie, aufkaschiert, die auch um die Kanten der Fasermatte gelegt wird, um hier eine Dichtung zu bilden. Durch diese Ausbildung der Innenverkleidung wird ein Eindringen von Wasser zwischen die Innenverkleidung und die Karosserie verhindert.

4. Es geht aus dem Vorherstehenden unmittelbar hervor, daß sich der Aufbau der Innenverkleidung nach dem Dokument D1 von dem des Gegenstands des Anspruchs 1 in wesentlichen Aspekten unterscheidet. Unter Berücksichtigung des gesamten Zusammenhangs ist es eindeutig, daß der Hauptbestandteil des beanspruchten Auskleidungsteils das Polyurethan-Formteil ist und daß die Verstärkungseinlage nicht derart sein kann, daß dadurch die Flexibilität der Dichtlippe erheblich vermindert wird. Der Hauptbestandteil der bekannten Innenverkleidung wird hingegen durch die fest verpreßte Fasermatte gebildet, deren Dichtkanten nicht flexibel sind. Die Fasermatte kann folglich nicht als Verstärkungseinlage für die aufkaschierte Schaumfolie im Sinne des vorliegenden Anspruchs 1 angesehen werden.

Der Auffassung der Prüfungsabteilung, wonach der Ersatz der Schaumfolie durch ein vorgeformtes Polyurethan-Formteil zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen würde, vermag die Kammer daher nicht zu teilen.

Ebensowenig findet der Fachmann in dem Dokument D1 eine Anregung, zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe ein gattungsgemäßes Auskleidungsteil mit einer Dichtlippe

entsprechend dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 auszubilden, da nicht nur der Aufbau sondern auch die Zielsetzung bei dem Stand der Technik völlig anders sind.

Zusammenfassend kommt die Kammer somit zu dem Ergebnis, daß der herangezogene Stand der Technik auch in Kombination mit dem einem Fachmann zu unterstellenden Wissen das Auskleidungsteil nach dem vorliegenden Anspruch 1 nicht nahelegen kann und daß dieses daher nicht nur neu ist, sondern auch das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit erfüllt.

Die Kammer hat von Amts wegen die restlichen im Recherchenbericht genannten Druckschriften in Betracht gezogen. Auch unter Berücksichtigung dieses Standes der Technik ist die erfinderische Tätigkeit beim Gegenstand des Anspruchs 1 zu bejahen.

5. Der vorliegende Anspruch 1 und die davon abhängigen Unteransprüche 2 bis 7 können deshalb als Grundlage für eine Patenterteilung dienen.
6. In der Beschreibung sind folgende redaktionelle Änderungen erforderlich:

Auf Seite 2, Zeile 1, ist "die" durch "der" zu ersetzen;
auf Seite 2, Zeile 7, ist "wir" durch "wird" zu ersetzen;
auf Seite 3, Zeile 10, sollen die letzten vier Worte
"Materialien als Werkstoff für" heißen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

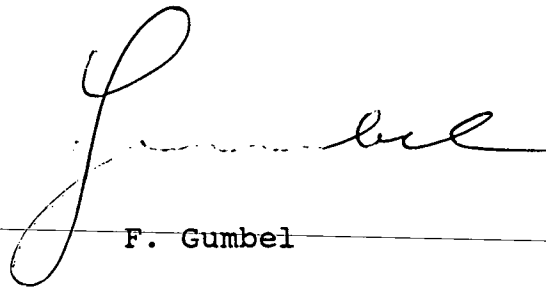
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent aufgrund der ursprünglichen Unterlagen mit den in Punkt 6 der obenstehenden Entscheidungsgründe angegebenen Änderungen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



F. Gumbel